

90. Über das Rechtsverhältnis von Gegenständen, die von der
Gesellschaft einer Innung erworben worden sind.

V. Civilsenat. Urf. v. 26. Mai 1897 i. S. Steinseherinnung zu B.
(Rl.) w. H. (Bekl.). Rep. V. 402/96.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Steinseherinnung in Berlin, die sich auf Grund des § 97 Gew.O. durch Statut vom 1. Oktober 1884 in eine Innung neuen Rechtes umgewandelt hatte, verlangte auf Grund angeblichen Eigentums oder doch besseren Rechtes zum Besitze die Herausgabe einer Gewerkslade nebst angegebenem Inhalte, bestehend in allerlei Gerätschaften und Emblemen, die, wie die Klägerin anführte, im Laufe der letzten Jahrhunderte von der Gesellschaft der Steinseherinnung durch Schenkung oder Kauf zu eigen erworben und bis zum 8. Oktober 1893 besessen worden waren. An diesem Tage wurde in einer Gesellenversammlung von der Mehrheit beschlossen, den auf Grund des § 35 des erwähnten Statutes gewählten Gesellenausschuß aufzulösen; dabei wurden dem bisherigen Altgesellen M. die Schlüssel zum Gesellenlokal abgenommen, die der Geselle W. an sich nahm, und dieser übergab darauf die streitigen Gegenstände dem Beklagten, Steinseher H., als Vorsitzendem des Lokalverbandes des Verbandes der vereinigten Steinseher Deutschlands. Die Klägerin führte aus, daß die Gesellschaft keine selbständige Existenz besessen, sondern einen unselbständigen Bestandteil der Innung gebildet habe und vom Innungsvorstande vertreten werde; daher sei die Innung, jetzt die neue Innung, in die die Sachen von der Gesellschaft eingebracht worden seien, Eigentümerin derselben. Die Gesellschaft sei auch gar

nicht imstande gewesen, sich von der Innung zu trennen, und die ausgetretenen Gesellen hätten kein Recht, über die zum Gebrauche der Innungsgesellschaft angeschafften Sachen zu verfügen.

Der Beklagte bestritt das Eigentum oder bessere Recht der Klägerin an den streitigen Sachen und behauptete, daß von alters her in Berlin eine Gesellenbruderschaft der Steinsetzer als selbständiger Verein neben der Innungsgesellschaft, zum Teil auch aus anderen Personen bestehend, vorhanden gewesen sei, der mit der Innung in keinem Zusammenhange gestanden habe und auch nach der Umwandlung der alten Innung in eine Innung neueren Rechtes selbständig geblieben sei. Er bestritt, daß die streitigen Sachen in die neue Innung eingebracht worden seien, und behauptete, daß sie ihm von dem Vertreter der Bruderschaft zur Aufbewahrung übergeben worden seien. Die Klägerin bestritt diese Angaben.

Die Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen, das Berufungs-urteil jedoch, unter Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz, vom Reichsgerichte aufgehoben worden, aus folgenden

Gründen:

Der Berufungsrichter hat seine Entscheidung in folgender Weise begründet: da die Klägerin selbst anführe, daß die streitigen Sachen von der Gesellschaft zu eigen erworben und bis zum 8. Oktober 1893 besessen worden seien, eine Erfindung durch die Innung also nicht stattgefunden haben könne, und ein besonderer Übertragungsakt nicht behauptet sei, so könnte die Klage nur dann Erfolg haben, wenn, wie die Klägerin behaupte, die Gesellschaft unselbständig in der Innung enthalten wäre und die Sachen für die Innung erworben hätte. Diese Behauptung aber sei unrichtig. Sowohl nach den alten und neuen Statuten der Klägerin, als nach den verschiedenen in Betracht kommenden Gewerbeordnungen könnten nur selbständige Gewerbetreibende Mitglieder der Innung sein; die Gesellen hätten bloß in bestimmten, für gemeinsam erklärten Angelegenheiten Rechte und Pflichten, und dazu gehörten nicht die Vermögensangelegenheiten der Innung; aber ebensowenig seien die Vermögensangelegenheiten der Gesellschaft zu Innungsangelegenheiten erklärt worden. Die beschränkte Teilnahme der Gesellen an der Innung, ihre beschränkte Mitgliedschaft, schließe nicht aus, daß sie für ihre besonderen Angelegenheiten einen selbständigen Verein bildeten, und in der That habe ein solcher von

alters her unter den Steinsefegergesellen in Berlin bestanden. In einem Berichte des Magistratsassessors vom 29. Januar 1850 werde die Gesellenschaft ausdrücklich eine Gesellschaft genannt, die unter Mitwirkung des Gewerksvorstandes und des Gewerksassessors die Gewerksangelegenheiten, welche ihre Interessen beträfen, feststellen könnten. Ein 1849 unternommener Versuch der Gesellen, sich Korporationsrechte zu verschaffen, sei allerdings mißlungen; aber daraus folge nicht, daß sie nicht eine Gesellschaft im Sinne des Tit. 6 XI. II des Allgemeinen Landrechtes gebildet hätten. Es ergebe sich auch aus der Erklärung der beiden Altgesellen in einem Protokolle vom 24. Oktober 1867, daß seit Menschengedenken eine Verbrüderung der Gesellen, ohne obrigkeitliche Aufsicht, bestanden habe. Dies entspreche der geschichtlichen Entwicklung des Gesellenwesens in Deutschland.

Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 1 S. 403 ff.

Zu solchen Sonderangelegenheiten der Gesellen gehöre nun auch der Erwerb von Sachen, die zum ausschließlichen Gebrauche der Gesellen bestimmt seien, wie dies mit den streitigen Sachen der Fall sei. Daß Eigentum daran gehöre nach § 17 A.L.R. II. 6 den Mitgliedern der Gesellenschaft, nicht der Innung, der auch die Legitimation fehle, Rechte der Minorität der Gesellenschaft auf die Sachen geltend zu machen.

Durch diese Begründung wird die getroffene Entscheidung nicht gerechtfertigt.

Der Berufsungsrichter erkennt an, daß die Gesellenschaft in gewissen Beziehungen, nämlich soweit es sich um Einrichtungen handelt, an denen die Gesellen und die Meister gemeinschaftlich interessiert sind, zur Innung gehöre, Mitgliedschaft an derselben habe, also einen Teil der Innung bilde. Dies ist auch unzweifelhaft richtig, und es mag hier alsbald hinzugefügt werden, daß die Innung auch in diesen Angelegenheiten nach außen hin von dem Innungsvorstande allein vertreten wird. Der Berufsungsrichter nimmt dann aber weiter an, daß dagegen die Gesellen für ihre besonderen Angelegenheiten einen der Innung gegenüber selbständigen Verein im Sinne der landrechtlichen Bestimmungen über „erlaubte Privatgesellschaften“ (§§ 11—21 A.L.R. II. 6) bilden dürften, daß zu diesen besonderen Angelegenheiten auch der Erwerb von Sachen gehöre, die, wie die hier streitigen, zum ausschließlichen Gebrauch der Gesellen bestimmt seien, und daß die Gesellenschaft der klagenden Innung in der That einen solchen selbständigen

Verein gebildet habe. Letzteres wird gefolgert aus gewissen den vorgelegten Magistratsakten über die Steinsehergesellenschaft und deren Altgesellen entnommenen und im Berufungsurteile angeführten Anhaltspunkten, die nach dem Erachten des Berufungsgerichtes für das Bestehen eines solchen selbständigen, mit der in einem Protokolle vom 24. Oktober 1867 von den Altgesellen erwähnten „Verbrüderung der Steinsehergesellen“ identischen Vereines sprechen sollen. Diesem Vereine mißt der Berufsrichter denn auch das Eigentum an den streitigen Gegenständen bei.

Zunächst erweist sich nun aber diese letzte Annahme des Berufsrichters, daß die streitigen Gegenstände einem selbständigen Gesellenvereine gehörten, als eine willkürliche, da sie weder in den Verhandlungen, noch in den Akten eine Stütze findet. Über den Erwerb der Sachen ist gar nichts Näheres bekannt. Die Parteibeauptungen gehen namentlich darüber, von welcher Gesellenvereinigung die Sachen erworben sind, auseinander; die Klägerin behauptet: von der Innungsgesellenschaft, der Beklagte: von der Gesellenbruderschaft, die zum Teil aus anderen Personen bestanden haben soll als die Innungsgesellenschaft, nämlich nach der Behauptung des Beklagten auch Richtinnungsgesellen als Mitglieder gehabt hat. Auch der Berufsrichter muß angenommen haben, daß der Gesellenverein, dem er das Eigentum zuschreibt, sich nicht mit der Gesamtheit der Innungsgesellen decke; denn er findet die Existenz dieses Vereines bestätigt durch die Auslassung der Altgesellen vom 24. Oktober 1867, aus der gleichfalls hervorgeht, daß die darin erwähnte Verbrüderung einen anderen Personalbestand hatte als die Innungsgesellenschaft. Geht man nun auch, entsprechend der Feststellung des Berufsrichters, davon aus, daß neben der Innungsgesellenschaft und im Personalbestande davon verschieden noch ein anderer Verein der Steinsehergesellen, der keine Beziehung zur Innung hatte, in Berlin von altere her bestanden habe, so fehlt es doch an jeder Begründung dafür, weshalb der Berufsrichter, entgegen der Behauptung der Klägerin, angenommen hat, daß dieser letztere Verein die streitigen Sachen angeschafft oder sonstwie erworben habe. Für die Rechtmäßigkeit des Besitzes des Beklagten, der sich lediglich auf eine Übertragung durch die Gesellenbruderschaft beruft, läßt sich demnach aus dem Berufungsurteile nichts entnehmen.

Freilich muß die Klägerin, um mit ihrem Ansprüche auf Heraus-

gabe durchzudringen, ihre Behauptung erweisen, daß sie Eigentümerin der streitigen Sachen sei oder doch ein besseres Recht auf deren Besitz habe. Sie stützt ihr Klagerecht auf die weitere Behauptung, daß die Sachen im Laufe der Zeit von der Innungsgefellenschaft erworben worden seien. Die Frage, ob dies der Fall sei, steht dem Vorstehenden nach bisher noch offen. Wäre sie, was Sache der thatsächlichen Feststellung ist, zu bejahen, so kann nicht anerkannt werden, daß die Schlüssigkeit der Klage durch die Ausführungen im Berufungsurteile widerlegt werde. Diese gehen dahin, daß die Gesellen für ihre eigenen, mit den Innungszwecken nicht zusammenhängenden Angelegenheiten einen der Innung gegenüber selbständigen Verein im Sinne der Bestimmungen der §§ 11—21 A.L.R. II. 6 hätten bilden dürfen. Schon dieser Satz kann in solcher Allgemeinheit nicht als richtig anerkannt werden. Die Koalitionsfreiheit der Handwerksgefellenschaft ist insbesondere nach dem Erlasse des Reichsschlusses vom 4. September 1731 mittels des am 6. August 1732 publizierten Handwerkspatentes auch in Preußen wesentlich eingeschränkt worden.

Vgl. Corp. constit. March. Bd. 5 S. 766.

Noch das Allgemeine Landrecht gestattet in § 398 II. 8 Versammlungen der Gesellen nur in den nach den Zunftartikeln oder Polizeigesetzen gestatteten Fällen, und auch dann nur mit Vorwissen der Gewerksältesten. Nach § 16 des für die Steinsegerinnung in Berlin erlassenen Gesellenreglements vom 23. Februar 1846 durften die Gesellen keine Verbindungen unter sich stiften, zu denen sie nicht die Erlaubnis des Magistrates nachgesucht und erhalten hatten. Demgemäß wird der Steinsegergesellschaft in der Verfügung des Gewerksassessors vom 29. Januar 1850 auch nur in dem Sinne die Eigenschaft einer Gesellschaft zugesprochen, daß sie unter Mitwirkung des Gewerksvorstandes und des Gewerksassessors die ihr Interesse betreffenden Gewerksangelegenheiten feststellen dürfe. Unter diesen Umständen läßt sich nicht ohne weiteres annehmen, daß die Innungsgefellenschaft, als sie — wie hier vorausgesetzt wird — die Sachen erwarben, und wenn sie dabei beabsichtigt haben sollten, sie zwar für sich selbst, aber in ihrer Eigenschaft als Mitglieder eines außerhalb der Innung stehenden Vereines zu erwerben, in dieser Beziehung einen rechtlich zulässigen Verein gebildet hätten. Das würde unter anderem davon abhängen, welchen Zweck denn der Verein verfolgte, zu dessen Gebrauch die

Sachen dienen sollten, da die bloße Thatsache der Anschaffung von Sachen nicht als Zweck eines Gesellenvereines angesehen werden kann; und es würde weiter darauf ankommen, ob die Gesetzgebung zur Zeit des Erwerbes der Sachen einen selbständigen Gesellenverein zu jenem bestimmten Zwecke zuließ. Darüber ist bisher nichts festgestellt oder verhandelt. Aber gesetzt auch, die Existenz eines zulässigen Vereines dieser Art wäre an sich nicht zu bezweifeln, so gebricht es noch an einer Feststellung darüber, ob denn in der That die Innungsgesellen beabsichtigt haben, die Sachen einem besonderen Vereine zuzuwenden, und ob ein solcher besonderer Verein, zu dessen Gründung eine bloße Absicht der Gesellen noch nicht ausreicht, in der That irgendwann ins Leben gerufen worden ist. Etwas Derartiges hat der Beklagte nicht einmal behauptet; er bestreitet vielmehr, daß die Innungsgesellen die Sachen erworben hätten, und behauptet, daß sie einem Vereine mit anderem Personalbestande gehört hätten, ohne sich ausdrücklich darüber auszulassen, auf welchem Wege dieser Verein die Sachen erworben habe. Auch der Berufsrichter hat, wie bereits dargelegt ist, angenommen, daß ein aus zum Teil anderen Personen bestehender Verein die Sachen erworben habe, die Frage aber, wie es scheint, bisher noch nicht erwogen, ob angenommen werden könne, daß die Innungsgesellen, wenn diese sie erwarben, den Erwerb nicht für die Innungsgesellschaft, sondern für einen aus ihnen selbst, oder gar für einen auch noch aus anderen Personen bestehenden und nicht mit der Innung zusammenhängenden Verein gemacht hätten. Solange diese Frage nicht aus bestimmten Gründen bejaht werden kann, wird nur der Innungsgesellschaft als solcher der Erwerb beizumessen sein, und da unzweifelhaft die Innung ein Interesse daran hat, daß ihr eine leistungsfähige Gesellschaft erhalten bleibt, wozu auch gehört, daß den Innungsgesellen nicht der von ihnen als solchen gemachte Erwerb wieder entzogen wird, so läßt sich auch die Annahme nicht abweisen, daß dieser Erwerb, wenn auch nicht einen Eigentumserwerb für die Innung, so doch ein zwischen Meistern und Gesellen gemeinschaftliches Verhältnis und damit eine Innungsangelegenheit begründete, zu deren Wahrung nach außen hin der Innungsvorstand berechtigt ist.

Die Sache erschien hiernach noch nicht spruchreif und war deshalb unter Aufhebung des Berufungsurtheiles in die Berufungsinstanz zurückzuveweißen.“